



## Arbeitgeberinformation zur Erstbelehrung von Mitarbeitern nach §42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die gewerbsmäßig leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gem. § 43 Abs. 1 IfSG von ihrem Gesundheitsamt. Die Bescheinigung bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Belehrung.

Die erforderlichen Folgebelehrungen nach § 43 Abs. 4 IfSG müssen *alle 2 Jahre* vom Arbeitgeber durchgeführt und dokumentiert werden. Bereits ausgestellte Gesundheitsbescheinigungen nach dem früheren § 18 Bundesseuchengesetz gelten weiterhin als Erstbelehrung.

Unabhängig von der Belehrung nach §§ 42/43 IfSG kann je nach Tätigkeit auch eine Hygieneschulung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Lebensmittelüberwachung (DW -304).

Der Zeitaufwand für eine sachgerechte Belehrung beträgt mindestens 45 bis 60 Minuten. Er setzt sich zusammen aus einem Lehrfilm (16 Min.) und der mündlichen Belehrung mit der Gelegenheit, Fragen zu beantworten (mindestens 25 min.) sowie der Abfrage der Inhalte anhand von Fallbeispielen. Zusätzliche Zeit ist für die Formalitäten einzuplanen.

Da Fragen der Teilnehmer zu beantworten sind und durch Rückfrage unsererseits festzustellen ist, ob die Inhalte der Belehrung verstanden wurden, ist die Erstbelehrung von Gruppen mit mehr als 20 Personen aus didaktischen Gründen nicht sinnvoll.

Das Gesundheitsamt bietet ausschließlich Gruppenbelehrungen (max. 25 Personen) zum Preis von 14 € pro Person an. Die Belehrungen finden nach Bedarf an einem Montagvormittag statt, die Teilnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum möglich (Kontakt per E-Mail: [Belehrung\\_IfSG43@lra-bgl.de](mailto:Belehrung_IfSG43@lra-bgl.de) oder Tel. 08651/773-821).

**Gute Deutschkenntnisse sind Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Gruppenbelehrungen.** Der Belehrende muss versichern, dass die Inhalte vom Teilnehmer verstanden werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Person von der Gruppenbelehrung auszuschließen bzw. das Zeugnis zu verweigern. Eine Gebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Die Belehrung von Personen mit geringen Deutschkenntnissen dauert länger und erfordert den Einsatz eines Dolmetschers, der vom zu Belehrenden oder seinem (künftigen) Arbeitgeber selbst organisiert und bezahlt werden muss.

#### Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall  
Buslinie 4 - Mayerhof ab  
Bahnhof Bad Reichenhall

#### Telefon-Zentrale:

+49 8651 773-0  
+49 8651 773-111  
poststelle@lra-bgl.de  
www.lra-bgl.de

#### Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr  
Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land  
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67  
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost  
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59  
BIC GENODEF1BGL

Fremdsprachige Belehrungs-Merkblätter stehen als Unterrichtsmaterial unter folgendem Link zum kostenlosen Download bereit:

- [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html) sowie
- [http://www.bfr.bund.de/de/publikation/merkblaetter\\_fuer\\_weitere\\_berufsgruppen-61521.html](http://www.bfr.bund.de/de/publikation/merkblaetter_fuer_weitere_berufsgruppen-61521.html)

**Hinweis: Das Gesundheitsamt kann aus personellen Gründen grundsätzlich keine Einzelbelehrungen durchführen und muss deshalb bei Belehrungen mit Dolmetscher oder zeitlich dringenden Fällen auf die beauftragten niedergelassenen Ärzte verweisen (Adressen [hier](#) erhältlich).**

Zusätzlich bitte **dringend** folgende organisatorische Punkte beachten:

- Vorstellung der zuvor telefonisch oder per E-Mail angemeldeten Teilnehmer um 8:55 Uhr in dem Ihnen mitgeteilten Raum (bitte beachten Sie die Beschilderung im LRA) anschließend ist die Gebühr an der Kasse (im Foyer des LRA) einzubezahlen. Im Falle von Verspätungen (aller Art) bitten wir um Verständnis, dass auf die nächstmögliche Belehrung verwiesen werden muss.
- Bei wiederholtem Nicht-Erscheinen werden keine weiteren Termine mehr vergeben.
- Wiederbelehrungen sind nach §43 (4) IfSG vom Arbeitgeber durchzuführen! Die erneute Teilnahme an einer Erstbelehrung macht aus Kosten- und Zeitgründen keinen Sinn und ist aufgrund der begrenzten Anzahl der Plätze am Gesundheitsamt nicht mehr möglich. Sollten Sie sich als Arbeitgeber dazu nicht selber in der Lage fühlen, empfehlen wir die Anfrage bei einem der von uns beauftragten Ärzte (s.o.)
- Wir bitten die Teilnehmer, auf Wunsch Ihre Impfausweise mitzubringen, damit unsere Ärzte/Ärztinnen sie im Anschluss an die Belehrung hinsichtlich noch fehlender Schutzimpfungen beraten können. Zusätzlich informieren wir auch gern über beruflich indizierte Schutzimpfungen (empfohlene Impfungen bei Arbeit im Lebensmittelbereich wie z.B. gegen Hepatitis A sind über den Betriebsärztlichen Dienst oder die behandelnden Hausärzte erhältlich und werden dann vom Arbeitgeber gezahlt).

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt